Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	DGLM
Datum:	24.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art.4, §5, Abs.1	(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil C oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.	**inhaltl.**	Die Eingrenzung auf zwei Facharztkompetenzen ist unbegründet und spiegelt nicht die Realität der NIS-Anwendungen in der Medizin. In den (Muster-)Logbüchern der Weiterbildungsordnungen (gemäß §8 MWBO) für die fachärztliche Weiterbildung folgender Fächer werden Verfahren mittels NIS explizit genannt: - Kinderchirurgie - Plastische und Ästhetische Chirurgie - Thoraxchirurgie - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Gastroenterologie - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie - Urologie	… oder durch eine fachärztliche Weiterbildung ~~in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie~~ erworben.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Das NIS-Verfahren heute in der Medizin noch darüber hinaus verbreitet sind wird deutlich am Fach Augenheilkunde, das in hohem Maße NIS-Verfahren einsetzt, ohne diese im (Muster-)Logbuch explizit zu benennen. Analog verhält es sich bei den Zusatz-Weiterbildungen, auch hier finden NIS-Verfahren z.B. in der Proktologie und Phlebologie breite Anwendung, sind jedoch nicht in den (Muster-)Logbüchern der Zusatz-Weiterbildungen.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Art.4, §5, Abs.2	(2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, dürfen nur durchgeführt werden von 1. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten, 2. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder 3. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fach-	Inhaltl./rechtl.	Das geht über die Empfehlungen der SSK von 2016 weit hinaus, die gerade keine besondere Facharztgruppe bevorzugt. Allein bei der Behandlung von Gefäßveränderungen wären zusätzlich Chirurgen, Kinderchirurgen, Gefäßchirurgen, Angiologen, Phlebologen zu nennen. Hier sollte die AWMF mit der BÄK feststellen, dass dies in die Kompetenz der Ärztekammern eingreift. Darüber hinaus regelt dieser Artikel der StrSchVO die nichtmedizinische Anwendung von NIS. Für einen Arztvorbehalt gibt es viele Gründe und dies sollte auch einfließen, z.B. durch eine ärztliche Indikationsstellung für die nichtmedizinische Anwendung von NIS aber ohne Benennung einzelner Fachkompetenzen. Die Festlegung welche Fachkompetenzen für die jeweilige Indikationsstellung geeignet sind, obliegt den Ärztekammern.	Ersatz des Art.4, §5, Abs.2 durch: (2) Laseranwendungen oder die Anwendungen intensiver Lichtquellen durch Fachkundige (Anlage 3), auch im nichtmedizinischen Bereich unterliegen einer ärztlichen Indikationsstellung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie.			
3	Anlage 3 Teil A GK	Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	Inhaltl.	NIS Anwendungen betreffen nicht nur die Haut und deren Anhangsgebilde. Im Bereich der Eindringtiefe insbesondere von NIS die im NIR emittieren liegen z.B. auch Fettgewebe, Gefäße, Sehnen und Bänder, Knochen und Muskeln und das Auge.	Ersetzen durch: Grundlagen biologischer Gewebe und Strukturen
4	Anlage 3 Teil A / B GK	Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	Erfüllungsaufwand 80 LE	Trotz der inhaltlich erforderlichen Erweiterung erscheint der Aufwand mit 80 LE sehr hoch angesetzt.	40 LE
5	Anlage 3 Teil A / C OS	Optische Strahlung	Erfüllungsaufwand 120 LE	Trotz des umfangreichen Kataloges (Teil C) erscheint der Aufwand mit 120 LE sehr hoch angesetzt.	60 LE
6	Anlage 3 Teil B / C		Inhaltl.	Es gibt eine Reihe redundanter Lehrinhalte die zugunsten eines verringerten Erfüllungsaufwandes homogenisiert werden könnten	
7					
8					
9					
10					